



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Aktuelles aus Europa zum präventiven Restrukturierungsrahmen

Dritte Jahrestagung des Hamburger Kreis

Hamburg, am 1. Juni 2018

Alexander Bornemann
Leiter des Insolvenzrechtsreferats im BMJV



Präventiver Restrukturierungsrahmen Überblick/Ablauf nach Vorschlag der Kommission

Privatautonome Steuerung des Gesamtprozesses

Verhandlungen des
Schuldners mit Gläubigern

Erarbeitung und Vorlage eines
Restrukturierungsplans

Abstimmung über Plan (Art. 9)

Punktuelle und zielgerichtete Befassung der Gerichte

(ggf.) Flankierung durch „Moratorium“ (Art. 6)

Bestellung eines „Restrukturierungsverwalters“ (*restriktiv*, Art. 5)

Bestätigung des Restrukturierungsplans (Art. 10)

- Überstimmung ablehnender Gläubiger, auch ganzer Gläubigergruppen (Art. 11, “cross-class cram-down)
- Stabilität des Planvollzugs, u.a.:
Anfechtungsschutz in Anschlussinsolvenz

Auswirkungen auf mögliches (Alternativ- oder Anschluss-) Insolvenzverfahren

- (Un-)Zulässigkeit eines Insolvenzverfahrens & (Suspendierung von) Antragspflichten)

Schutz für „sonstige Transaktionen“ (Art. 17)

Restrukturierungsfinanzierungen (Art. 16)

Zeit



➤ Skeptische, zurückhaltende und ablehnende Töne

- **Unheilvoller Paradigmenwechsel:** von der Gläubigerbefriedigung zu einem schuldnerorientierten Entschuldungsverfahren (Verluste für Gläubiger und gesamtwirtschaftliche Effizienz; Verlust der für kreditbasierte Marktwirtschaft unabdingbaren Marktberreinigungsfunktion)
- **Entwertung des Insolvenzverfahrens**
- Einladung zu **Fehlgebrauch und Missbrauch**
- **Justizferne und Verwalterlosigkeit** in Anbetracht der auch grundrechtsrelevanten Eingriffe unangemessen

➤ Positive und versöhnlichere Töne

- **Bedarf** nach vorinsolvenzlichen Sanierungstools
- **Übermäßigkeit von insolvenzrechtlichen Gesamtverfahren** bei finanzwirtschaftlichen Restrukturierungen – Vorteile partiell-kollektiver Verfahren
- **Wettbewerbsfähigkeit** des deutschen Finanzierungs- und Restrukturierungsstandorts



➤ Ratsbefassungen

- Orientierungsaussprache am 8./9. Juni 2017 (Ratsdok. 9316/17) brachte **mehr Flexibilität** in den folgenden Punkten
 - **Rolle der Gerichte** („... *that the general principle of limiting the role of the courts or administrative authority in preventive restructuring frameworks should allow more flexibility for Member States than currently foreseen in the proposal*“),
 - **Einbindung von Verwaltern** („... *dass die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie den Mitgliedstaaten ein angemessenes Maß an Flexibilität im Hinblick auf die verpflichtende Bestellung oder Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters einräumen sollte, z. B. indem sie eine nicht erschöpfende Liste der Fälle vorsieht, in denen die Bestellung erforderlich ist*“),
- Orientierungsaussprache am 7./8. Dezember 2017
 - Optionale Verankerung von Anforderungen an die **Sanierungsfähigkeit** (viability):
“*Die Minister befürworteten das Prinzip, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, eine Rentabilitätsprüfung als Voraussetzung für den Zugang zum präventiven Restrukturierungsverfahren oder zur Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen einzuführen*”
 - die grundsätzliche Einigung auf die Möglichkeit eines **gruppenübergreifenden cram-down** – allerdings mit signifikanten Vorbehalten



Präventiver Restrukturierungsrahmen bisherige Ergebnisse im Rat

Privatautonome Steuerung des Gesamtprozesses

Verhandlungen des
Schuldners mit Gläubigern

Erarbeitung und Vorlage eines
Restrukturierungsplans

Abstimmung über Plan (Art. 9)

Stärkere Rolle der Gerichte (optional)

(ggf.) Flankierung durch „**Moratorium**“ (Art. 6)

**Sanierungsfähigkeitstest, auch als
Zugangshürde (optional)**

**Flexibilität beim Einsatz von Restrukturierungsverwaltern
(optional)**

Bestätigung des Restrukturierungsplans (Art. 10)

**Grds. Bestätigung der gruppenübergreifenden
Überstimmung („cccd“)**

- Stabilität des Planvollzugs, u.a.:
Anfechtungsschutz in Anschlussinsolvenz

Auswirkungen auf mögliches (Alternativ- oder Anschluss-) Insolvenzverfahren

- Geschäftsleiterpflichten (Art. 18)
- (Un-)Zulässigkeit eines
Insolvenzverfahrens &
(Suspendierung von)
Antragspflichten)

Schutz für „sonstige Transaktionen“ (Art. 17)

Restrukturierungsfinanzierungen
(Art. 16)

Zeit



Präventiver Restrukturierungsrahmen Änderungsvorschläge im EP

Stärkere Rolle der Gerichte

Verhandlungen des
Schuldners mit Gläubigern

Erarbeitung und Vorlage eines
Restrukturierungsplans

Abstimmung über Plan (Art. 9)

Zugangshürde

- Echte Verfahrensvoraussetzungen: Eröffnungsentscheidung
- Konkretisierung des Merkmals der drohenden Insolvenz
- Ausschlussgründe: Zahlungsunfähigkeit, unzureichende Buchführung

Keine Einschränkung der Rolle von Restrukturierungsverwaltern

Moratorium

- Ausschluss/Beendigung bei Zahlungsunfähigkeit
- Beschränkung auf planbetroffene Gläubiger
- Wirkungen auf unerfüllte Vertragsverhältnisse nur bei wesentlichen Verträgen
- Vorrang des Insolvenzrechts; keine Sperrwirkungen
- Höchstens zwei Monate; verlängerbar bis höchstens sechs Monate (nicht bei COMI-Verlegung)

Planabstimmung und -bestätigung

- Antragsrecht auch der Gläubiger (bei Zustimmung des Sch.)
- Prüfung auch der Stimmrechte/Stimmberechtigung
- Kopf- und Summenmehrheit
- Unverzögliche Entscheidung (statt 30-tägige Höchstfrist)
- Durchbrechung des Suspensiveffekts bei Rechtsmitteln gegen Bestätigungsentscheidung nur bei Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung der Ansprüche der Rechtsmittelführer
- cccd nur, wenn Mehrheit der Gruppen dem Plan zustimmt

Kategorischer und umfassender Schutz der Forderungen und Rechte von Arbeitnehmern

- "Transaktionen" (Art. 17)
- Restrukturierungsfinanzierungen
- Bindung des Privilegs von neuen Finanzierungen in einem Anschlussinsolvenzverfahren nur, wenn Angemessenheit gerichtlich geprüft und bestätigt.

Zeit



➤ Stand der Beratungen in den Arbeitsgruppen

- Derzeit diskutierte **Kompromisstexte** reflektieren Resultate der Orientierungsdebatten und der Diskussionen in den Arbeitsgruppen
- Insgesamt zeichnen sich die derzeit diskutierten Texte durch **größere Flexibilität** aus (Vielzahl von Wahlrechten für MS), auch bei vormals zentralen Pfeilern des Kommissionsvorschlags (Justizferne, Verwalterlosigkeit, grundsätzliche Schuldnerfreundlichkeit)
 - Breitere (noch nicht vollständige) **Akzeptanz** unter den Mitgliedstaaten
 - Preis: geringerer **Harmonisierungsgrad**
- Ausgewählte Aspekte
 - Grundsätzliche Anlage, insbesondere:
 - Justizferne und Verwalterlosigkeit,
 - Lockerungen bei SMEs
 - Forderungen von Arbeitnehmern
 - Moratorium, insbesondere
 - Suspendierung von Antragspflichten, Sperre für Fremdanträge
 - Einbeziehung von Vertragsgegnern
 - Planverfahren
 - Quoren (Kopf- und Summenmehrheit; Mehrheit der Gruppen bei cccd)
 - Entscheidungsfrist bei Bestätigung



Stand der Diskussionen im Rat

➤ Zeitplan

- Partielle allgemeine Ausrichtung im Rat am **4. Juni 2018** (zu Titeln III, IV und V)
- Allgemeine Ausrichtung zu Titeln I und II für **Oktober 2018** angestrebt
- Wenn bis dahin auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt, wäre der Weg für die sog. **Trilogverhandlungen** zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission frei
- Ein Abschluss des Verfahrens ist für **Mai 2019** (Europawahlen) anvisiert; damit sollen weitere Verzögerungen vermieden werden.